

Satzung
über die Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren
in der Wahlperiode 2021 bis 2026
in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6 vom 31.03.2020, S. 120)

Aufgrund der §§ 10 und 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 02.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in Gemeinden mit 9 001 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 24. In Gemeinden mit 10 001 bis 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren 26. Nach § 46 Abs. 4 NKomVG kann diese Zahl durch Satzung verringert werden.

§ 2
Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Für die Wahlzeit des Rates vom 01.11.2021 bis zum 31.10.2026 wird die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren um 2 bzw. um 4 auf 22 verringert.

§ 3
In-Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft und am 31.10.2026 außer Kraft.